

**CZV**    Chauffeurzulassungsverordnung  
**OACP**   Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs  
**OAut**    Ordinanza sull'ammissione degli autisti

**asa**  
ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES  
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSÄMTER  
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE

## **Merkblatt**

### **Anerkennung von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen an die erforderliche CZV-Weiterbildung zum Erhalt des Schweizer Fähigkeitsausweises der Kategorien C/D und der Unterkategorien C1/D1**

#### **Grundsatz**

Im Ausland besuchte Weiterbildungskurse können in der Schweiz unter folgenden Bedingungen an die obligatorische CZV-Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Art. 20 CZV und asa-Weiterbildungsrichtlinien CZV):

- Der/die Fahrer/in ist zum Zeitpunkt der Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen beschäftigt.
- Die ausländische Weiterbildungsstätte verfügt über eine Zulassung des entsprechenden Landes. Dafür ist der Nachweis einer amtlichen Bestätigung erforderlich.
- Für die Überprüfung und die allfällige Kursgutschrift ist dem Gesuch eine Kopie des schweizerischen Führerausweises beizulegen.
- Die Gesuchsunterlagen sind in einer Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in englischer Sprache einzureichen.
- Das Gesuch ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe oben) einzureichen: entweder per E-Mail ([czv@asa.ch](mailto:czv@asa.ch)) oder per Post (asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern).
- Für die Überprüfung des Gesuchs werden CHF 120.00 / Stunde verrechnet.

#### **Wohnsitz in der Schweiz – Arbeitgeber in der Schweiz**

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber müssen die Weiterbildungskurse bei einer anerkannten CZV-Weiterbildungsstätte in der Schweiz besuchen.

#### **Wohnsitz in der Schweiz – Arbeitgeber im Ausland – Umzug vom Ausland in die Schweiz**

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem im Ausland niedergelassenen Arbeitgeber können die CZV-Weiterbildung in der Schweiz oder in jenem Land, in welchem ihr Arbeitgeber domiziliert ist, besuchen.

Wer seinen Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz verlegt und während seiner Beschäftigung bei einem im Ausland niedergelassenen Arbeitgeber bereits Weiterbildungskurse im Ausland absolviert hat, kann diese ebenfalls anrechnen lassen. In der Schweiz werden im Ausland besuchte Weiterbildungskurse jedoch nur unter den Bedingungen gemäss Artikel 20 CZV anerkannt.

## **Wohnsitz im Ausland – Arbeitgeber in der Schweiz (u.a. Grenzgänger/innen)**

Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat und Beschäftigung bei einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen benötigen seit dem 01.03.2022 nicht mehr zwingend einen gültigen Schweizer Fähigkeitsausweis, jedoch einen gültigen Code 95 (eingetragen entweder in ihrem gültigen ausländischen Führerausweis oder ausländischen Fahrerqualifizierungsnachweis), und seit dem 01.03.2024 keinen zusätzlichen Schweizer Führerausweis mehr, sondern «nur» noch einen gültigen, von einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausgestellten Führerausweis.

Es ist allerdings weiterhin möglich, dass Chauffeurinnen und Chauffeure, die in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat wohnen und von einem in der Schweiz domizilierten Unternehmen beschäftigt werden, auf Gesuch hin zusätzlich zu ihrem gültigen ausländischen Führerausweis einen Schweizer Führerausweis erhalten und basierend auf diesem ihren gültigen Code 95 in einen Schweizer Fähigkeitsausweis umtauschen können. Sie können die CZV-Weiterbildungskurse sowohl in ihrem Wohnsitzstaat als auch in der Schweiz besuchen. Beim Besuch von CZV-Weiterbildungskursen in der Schweiz, erhalten sie von der CZV-Weiterbildungsstätte eine Kursbestätigung, welche sie für eine Verlängerung ihres ausländischen Code 95 (eingetragen entweder im gültigen ausländischen Führerausweis oder im ausländischen Fahrerqualifizierungsnachweis) in ihrem Wohnsitzstaat vorweisen können. Es wird aber dringend empfohlen, sich vor dem Besuch von CZV-Weiterbildungskursen in der Schweiz bei den zuständigen Behörden im Wohnsitzstaat zu erkundigen, ob die in der Schweiz absolvierten Weiterbildungskurse tatsächlich anerkannt bzw. angerechnet werden.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Oktober 2024